

Anti-Corruption and Bribery Policy

Antikorruption

Korruption ist ein absolut verpöntes Verhalten. Das Strafgesetzbuch regelt die strafrechtlich relevanten Korruptionstatbestände, aus dienstrechtlicher Sicht ist Bestechlichkeit ein klarer Entlassungsgrund, der neben der strafrechtlichen Verfolgung zusätzlich beträchtliche Schadenersatzforderungen nach sich ziehen kann.

Korruption wird ganz allgemein als „Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile“ definiert. Dies betrifft sowohl den öffentlichen wie den privaten Sektor.

Die aktive Setzung von Antikorruptionsmaßnahmen geht somit uns alle an, Korruption ist kein Kavaliersdelikt!

Ein in der Praxis oft unterschätztes Verhalten ist das der Untreue gegenüber dem Dienstgeber. Untreue begeht nämlich, wer die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt. Ein in der Praxis häufig auftauchender Fall der Untreue ist, dass der Dienstnehmer sich von einem Geschäftspartner eine Provision bezahlen oder versprechen lässt, die letztlich zu Lasten des Dienstgebers geht.

Hat ein Dienstnehmer somit in Zusammenhang mit einem konkreten, für seinen Dienstgeber abgeschlossenen Rechtsgeschäft (z.B. Rahmenvertrag, Kaufvertrag, ...) eine Provisions- oder Geschenkabsprache getroffen, die solcherart einen Bestandteil des Grundgeschäfts darstellt und daher entweder auf Kosten des vom Dienstgeber zu zahlenden Preises geht oder ein Entgelt an den Dienstnehmer für die Vermittlung des Geschäfts zum Gegenstand hat, dann kommt der bedungenen Zuwendung die Bedeutung eines (versteckten) Preisnachlasses zu.

Die Einbehaltung einer solchen Zuwendung („versteckter Preisnachlass“) durch den Dienstnehmer ist natürlich pflichtwidrig und erfüllt den Tatbestand der Untreue.

In diesem Sinn ist es dem Dienstnehmer auch verwehrt, seinen Arbeitslohn durch den Abschluss von sogenannten „Kick-back-Vereinbarungen“ zu Lasten des Arbeitgebers (in zudem verdeckter Weise) zu erhöhen.

Die eigenmächtige Einbehaltung eines Preisnachlasses durch den Dienstnehmer begründet Untreue zum Nachteil des Dienstgebers.

Darüber hinaus gibt es als Auffangtatbestand das Delikt der Geschenkannahme. Dieses ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Dienstnehmer einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen hat und diesen pflichtwidrig nicht an den Dienstgeber abführt. Im Zweifel ist jeder Vermögensvorteil (das sind auch Sachwerte!) an den Dienstgeber abzuführen bzw. ist dieser unverzüglich zu informieren.

In allen Fällen gilt:

Bei Unklarheit darüber, ob ein Verhalten strafbar ist oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte (im Fall der Korruption ist dies regelmäßig die Entlassung verbunden mit der strafrechtlichen Verfolgung sowie die Geltendmachung weiterer schadenersatzrechtlicher Ansprüche) ist der unmittelbare Vorgesetzte zu kontaktieren und diesem ist der Sachverhalt zur weiteren Beurteilung mitzuteilen. Ist sich auch der Vorgesetzte über die Beurteilung im Zweifel, ist die Angelegenheit dem Rechtsbereich zur finalen Beurteilung zu übergeben.

Treuepflicht des Dienstnehmers

Dem Dienstnehmer erwachsen aus dem Dienstverhältnis Treuepflichten gegenüber dem Dienstgeber. Insbesondere ist der Dienstnehmer dazu verpflichtet, dienstliche Interessen des Dienstgebers zu schützen. Der Dienstnehmer hat somit durch sein aktives Tun sämtliche Maßnahmen zu setzen, die diese Treuepflichten erfüllen und sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die sich nachteilig auf betriebliche Interessen auswirken können.

Wesentliche Treuepflichten des Dienstnehmers sind:

- Die Verschwiegenheitspflicht

Diese Verpflichtung gilt für sämtliche schutzwürdige Daten, Informationen, Geschäftsgebarung, etc. des Dienstgebers, die dem Dienstnehmer bekannt sind. Der Dienstnehmer ist somit dazu angehalten, die Interessen des Dienstgebers zu schützen. Dies bedeutet bspw. auch, dass im privaten Umfeld oder dritten keinesfalls Kunden oder Kundentransaktionen bekannt gegeben werden dürfen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass Kunden im Edelmetallbereich einen hohen Maßstab an Diskretion legen und wir uns verpflichtet fühlen, diesen Maßstab einzuhalten. Dies beginnt bereits bei Kundengesprächen, die so zu führen sind, dass – soweit möglich – keine weitere, unbeteiligte Person das Gespräch oder Teile desselben mithören kann.

- Verbot der Geschenkkannahme

Der Dienstnehmer hat von Dritten grundsätzlich keine wie immer gearteten Geschenke für seine anzunehmen. Die Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten ist ein Straftatbestand. Zur Verdeutlichung der Schwere der Tat wird auf den § 309 des Strafgesetzbuches (StGB) verwiesen. Gemäß dieser Bestimmung ist ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,- Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50.000,- Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

In der Praxis sind kleine Geschenke, die ohne besondere Erwartungshaltung gemacht werden, wie etwa eine Einladung zu einem Kaffee, als grundsätzlich unproblematisch anzusehen. Im Zweifel darüber, ob ein Geschenk angenommen werden darf ist jedoch jedenfalls der Rechtsbereich von philoro zu kontaktieren, der verbindlich Auskunft gibt.

Zu beachten ist insbesondere für den Handel bzw. den Verkauf:

Nach § 13 Angestelltengesetz dürfen Dienstnehmer, die mit dem Abschluss oder Vermittlung von Geschäften betraut sind, ohne Einwilligung keine Belohnungen von Dritten annehmen!

- Die Beistands- und Anzeigepflicht

Den Dienstnehmer trifft nicht nur eine Pflicht zur Arbeit, sondern auch eine Treuepflicht (Fremdinteressenwahrungspflicht), die ihn dazu verhält, auf betriebliche Interessen des Dienstgebers entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Dienstnehmer hat die betrieblichen Interessen zu respektieren und insbesondere alles zu unterlassen, was den unternehmerischen Tätigkeitsbereich, dessen Organisationswert und dessen Chancen beeinträchtigt.

Der Dienstnehmer hat den Dienstgeber insbesondere im Rahmen der Beistandspflicht und Anzeigepflicht vor drohenden Schäden zu warnen und zu deren Beseitigung beizutragen.

- Die Gehorsamspflicht

Weisungen des Dienstgebers sind zu befolgen.

Die Treuepflicht des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses!